

Herzlich Willkommen auf dem Zeltplatz in Nieder-Wiesen!

Wir freuen uns über Ihren Besuch. Unsere Mitarbeiter werden sich alle Mühe geben, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Damit der Aufenthalt reibungslos abläuft, bitten wir Sie die folgende Benutzungsordnung einzuhalten.

Benutzungsordnung für den Zeltplatz des Landkreises Alzey-Worms in Nieder-Wiesen

I. Allgemeines

Der Zeltplatz wurde vom Landkreis Alzey-Worms als Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche geschaffen. Er steht grundsätzlich zuerst Kinder- und Jugendgruppen als Aufenthaltsstätte in den Ferien und in der Freizeit zur Verfügung. Er kann ebenfalls als Tagungsstätte für Lehrgänge und Schulungen im Rahmen der Jugendarbeit genutzt werden.

Sonstigen Gruppen steht der Zeltplatz offen, wenn er von Kinder- und Jugendgruppen nicht genutzt wird.

Der Zeltplatz darf ausschließlich nur mit schriftlicher Bestätigung und nach Abschluss eines entsprechenden Belegungsvertrages durch das Kreisjugendamt benutzt werden.

Länger dauernde Freizeit- oder Schulungsmaßnahmen werden solchen von kürzerer Dauer vorgezogen. Im Übrigen ist die Reihenfolge des Antragseinganges maßgebend.

Für Privatveranstaltungen kann der Zeltplatz nicht genutzt werden.

II. Gebühren

Die Benutzung des Zeltplatzes ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Teilnehmenden und Übernachtung für:

- a) Zelte und Aufenthaltsgebäude = 4,00 Euro
- b) Übernachtungs- und Aufenthaltsgebäude = 6,00 Euro.

Gegen Vorlage der Juleica- oder der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz erhält der/die jeweilig Inhabende der Karte 50% Ermäßigung auf die eigenen Übernachtungsgebühren.

Für die Nutzung des Zeltplatzes **ohne** Übernachtung werden folgende Tagespauschalen erhoben:

bis	25 Personen	=	35,00 Euro
bis	50 Personen	=	60,00 Euro
bis	100 Personen	=	80,00 Euro
über	100 Personen	=	100,00 Euro

Wenn der reservierte Zeltplatz nicht benutzt wird, wird bei Absage innerhalb von 4 Wochen vor dem Anreisetag eine Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Bei der Berechnung von Benutzungsgebühren wird eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen angenommen.

Die entsprechenden Nutzungsgebühren werden vom Kreisjugendamt nach dem Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Nähere Informationen sind im Rechnungsschreiben enthalten.

Kaution:

Im Vorfeld ist bei der Übergabe des Zeltplatzes eine Kaution in Höhe von 50,00€ in bar zu übergeben. Diese Kaution kann einbehalten werden, wenn höhere Kosten - verursacht durch die Gruppe - in Form von zusätzlichen Reinigungsarbeiten oder Schadensbehebung entstanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Kaution am Abreisetag nach der Übergabe wieder in bar ausgehändigt.

III. Anmeldung

Zur ordnungsgemäßen Anmeldung ist ein Reservierungsformular zu verwenden, das die Kreisverwaltung zur Verfügung stellt.

Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist von der verantwortlichen Leitung und von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder der Organisation durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei nicht organisierten Jugendgruppen genügt die Unterschrift der verantwortlichen Leitung.

IV. Verantwortliche Leitung

Die verantwortliche Leitung ist bei organisierten Gruppen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und von dem Verein oder der Organisation mit der Durchführung der Maßnahme ausdrücklich beauftragt wurde.

Bei nicht organisierten Gruppen gilt die gleiche Regelung.

Pflichten der Gruppen

Die Kinder- und Jugendgruppen haben sich so zu verhalten, dass ein störungsfreies Zusammenleben untereinander und mit der Bevölkerung möglich ist. Für die Gruppen gelten insbesondere folgende Pflichten:

- Den Anweisungen der Bediensteten der Kreisverwaltung und der genannten Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort ist Folge zu leisten.
- Die überlassene Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- Tägliche Reinigung der Toiletten, Duschen und Waschräume.
- Betten im Übernachtungsgebäude dürfen nur mit Bettwäsche bzw. Bettlaken und Schlafsack benutzt werden.
- Im Übernachtungsgebäude gilt absolutes Rauchverbot.
- Zudem ist das Betreten des Übernachtungsgebäudes nur mit sauberem Schuhwerk gestattet.
- Feldbetten für die Hauszelte sind selbständig aufzustellen.
- Grillfeuer sind von Erwachsenen zu beaufsichtigen.
- Müll ist in die entsprechenden Abfallbehälter zu trennen.
- Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen die der Kreisverwaltung gehören, sind unverzüglich der genannten Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort mitzuteilen und zu ersetzen.

Zusätzlich gilt:

- Tiere sind auf dem Zeltplatz nicht erlaubt.
- Abwässer gehören nicht auf den Rasen oder in den Bach.
- Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

- Das Befahren des Zeltplatzgeländes mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.
- Eigene Zelte dürfen nicht aufgebaut werden.

V. An- und Abreise

Nach Ankunft der Kinder- oder Jugendgruppe ist bitte direkt Kontakt mit der genannten Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort aufzunehmen. Die Zeltplatzanlage und die Schlüssel werden nach Vorlage der bestätigten Reservierung, der Kautionsbescheinigung und nach einer gemeinsamen Besichtigung mit der genannten Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort der verantwortlichen Leitung überlassen. Die Übergabe des Geländes und der Schlüssel wird mittels eines Übergabeprotokolls dokumentiert.

Ein Tag vor Beendigung des Aufenthaltes ist der genannten Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort der Zeitpunkt der Abreise mitzuteilen. Die Zeltplatzanlage und die Gebäude sind gereinigt und aufgeräumt der genannten Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort zu übergeben.

VI. Brandschutz

Die ummauerte Grillstelle auf dem Zeltplatz darf aus Gründen des Waldschutzes nicht als Feuerstelle (Funkenflug) genutzt werden. Grillfeuer dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person betrieben und unterhalten werden. Während des Betriebes der Grillstelle sind ausreichend Löschwasser oder sonstige geeignete Löschmittel für den Notfall bereitzuhalten. Nach Beendigung des Grillens ist das Grillfeuer zu löschen.

Im Übernachtungshaus herrscht absolutes Rauchverbot.

Im Falle eines Brandes sind, parallel zum Einsatz geeigneter Löschmittel, Personen im Gefahrenbereich, die genannte Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort und ggf. Feuerwehr zu alarmieren.

VII. Naturschutz

Der Zeltplatz liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Um eine besondere Rücksicht auf die schützenswerte Natur zu nehmen sind folgende Regeln einzuhalten:

- Schonungen und Dickichte werden nicht betreten.
- Bäume und Pflanzen werden weder beschädigt noch zerstört.
- Die Umwelt wird sauber gehalten (Mülltrennung).
- Abwässer dürfen nicht auf dem Rasen oder in den Bach entsorgt werden.

VIII. Küche und Sanitäre Anlagen

Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen sind die Küche und die sanitären Anlagen stets sauber zu halten. Die Toiletten, Waschräume und Duschen sind täglich zu reinigen.

IX. Haftung

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms haftet nicht für Personen- und Sachschäden. Sollte durch höhere Gewalt oder aus technischen Gründen der Zeltplatz geschlossen werden müssen, bestehen keine Regressansprüche gegen die Kreisverwaltung. Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen, die der Kreisverwaltung gehören, sind der genannten Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort unverzüglich zu melden und zu ersetzen.

Bei Abwesenheit der Gruppe vom Zeltplatz sind Aufenthalts- und Übernachtungsgebäude abzuschließen.

X. Hausrecht

Das Hausrecht üben die zuständigen Bediensteten der Kreisverwaltung und die genannte Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort aus.

Den Anweisungen der Bediensteten und der genannten Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Bediensteten und die genannte Ansprechperson der Kreisverwaltung vor Ort von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Gruppen oder Einzelpersonen vom Zeltplatzgelände unter Zuhilfenahme von geeigneten Maßnahmen verweisen.

Sollten Verstöße gegen die Benutzungsordnung seitens einer Gruppe vorliegen, obliegt es dem Kreisjugendamt, zu entscheiden, ob dieser Gruppe der Zeltplatz in Zukunft zur Verfügung gestellt wird.

Die vorstehende Benutzungsordnung, zuletzt geändert am 31.10.2013, wurde am 17.05.2018 durch den Jugendhilfeausschuss verabschiedet und tritt zum 01.08.2018 in Kraft.